

Vereinbarung über die Tarifkommission (TK)

Anhang 4 zum Tarifvertrag vom 01.07.2025 zwischen Physioswiss, H+ Die Spitäler der Schweiz, der Medizinaltarifkommission UVG, der Militärversicherung und der Invalidenversicherung.

Anmerkung: Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet. Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.

Ingress

Gestützt auf Artikel 1 Abs. 2 sowie Art. 10 des Tarifvertrages vom 01.07.2025 wird folgendes vereinbart:

Art. 1 Aufgaben

- ¹ Die Tarifpartner verpflichten sich, die Tarifstruktur gemeinsam weiterzuentwickeln.
- ² Sie setzen eine Tarifkommission (TK) ein, die Neubewertung und Überarbeitung der Tarifstruktur nach gemeinsam definierten Regeln zuhanden der zuständigen Gremien vornimmt.
- ³ Die TK behandelt Anfragen der jeweiligen Tarifpartner oder der PVQK zur Anwendung der Tarifstruktur.
- ⁴ Die TK erarbeitet Anträge auf Überprüfung der Tarifstruktur und Neutarifierungen.
- ⁵ Die TK übernimmt Aufgaben gemäss Anhang 6 Vereinbarung über das Monitoring.

Art. 2 Zusammensetzung und Organisation

- ¹ Die TK trifft sich mindestens einmal pro Jahr.
- ² Die TK setzt sich aus zwei Personen der Vertreter der Leistungserbringer (1x H+ und 1x Physioswiss) und zwei Personen der Vertreter der Versicherer mit Stimmrecht zusammen.
- ³ Die Tarifpartner können für die Sitzungen Experten ohne Stimmrecht beziehen.
- ⁴ Die Tarifpartner bezeichnen für ihre Kommissionsmitglieder in der TK einen Stellvertreter. Für die Beschlussfassung haben die Stellvertreter die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der TK, für die sie als Stellvertreter agieren.
- ⁵ Der Vorsitz wird im einjährigen Turnus jeweils von den Vertretern der Versicherer oder den Vertretern der Leistungserbringer wahrgenommen.
- ⁶ Das Sekretariat der TK wird vom PVQK-Sekretariat geführt. Das PVQK-Sekretariat wird von Physioswiss geführt.
- ⁷ Anträge an die TK sind mittels offiziellen Formulars (gem. Homepage der Tarifpartner) an das PVQK-Sekretariat zu richten, welches für das Weiterleiten an die TK-Mitglieder innert 10 Tagen zuständig ist.
- ⁸ Die Sitzungen der TK werden protokolliert. Die Akten und die Protokolle der TK sind nicht öffentlich.
- ⁹ Die TK kann die Organisation und das Verfahren in einem Reglement festlegen.

Art. 3 Zuständigkeit und Kompetenzen

Die Tarifkommission ist zuständig für:

1. Neuaufnahme von Leistungen in die Tarifstruktur mit entsprechenden Tarifinterpretationen

2. Regelmässige Nachkalkulation von bestehenden Leistungen im Referenzmodell (Kostenmodell Version 8.0): Definition des Auftrages, Vorgabe und Prüfung der Eckwerte (Lohndaten, Mieten, etc.), Genehmigung der Kalkulationen
3. Umsetzung von Anpassungen der Tarifstruktur
4. Einsetzen von Kommissionen oder Arbeitsgruppen im Zusammenhang mit der Tarifstruktur sowie Beizug von Experten.

Art. 4 Beschlussfassung

¹ Die Beschlüsse der TK werden einstimmig gefasst. Die Vertreter der Versicherer und die Vertreter der Leistungserbringer verfügen über je eine Stimme. Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

² Die TK kann ihre Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen. Diese Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten TK-Sitzung festzuhalten.

³ Die TK ist beschlussfähig, wenn von den Vertretern der Leistungserbringer und von den Vertretern der Versicherer jeweils zwei Personen anwesend sind. Bei Beschlussfassung auf dem Zirkularweg müssen alle Kommissionsmitglieder beschliessen.

Art. 5 Rechte und Pflichten aus dem Tarif

Gemeinsam finanzierte und in Auftrag gegebene Weiterentwicklungen, Anpassungen, Änderungen, Ergänzungen etc. der Tarifstruktur stehen vollumfänglich den Tarifpartnern zu, können aber in gegenseitigem Einvernehmen an Dritte weitergegeben werden.

Art. 6 Vertraulichkeit

Daten, Arbeiten und Beschlüsse der TK unterliegen der Vertraulichkeit. Ausnahmen werden im Einzelfall gemeinsam geregelt.

Art. 7 Inkrafttreten und Kündigung

¹ Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

² Die vorliegende Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 30. Juni oder den 31. Dezember gekündigt werden, erstmals auf den 30. Juni 2027.

³ Die Tarifpartner verpflichten sich, nach einer Kündigung der Vereinbarung unverzüglich Neuverhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt die Vereinbarung bis zum Zustandekommen einer neuen Vereinbarung, höchstens jedoch für die Dauer von weiteren zwölf Monaten in Kraft.

⁴ Die Kündigung der Vereinbarung hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und den Bestand des Tarifvertrages oder dessen anderen Bestandteilen.

⁵ Änderungen an dieser Vereinbarung können in gegenseitigem Einvernehmen der Tarifpartner jederzeit schriftlich erfolgen.

Anhang:

Antragsformular Tarifkommission

Bern/Luzern, 15.3.2025

Physioswiss

Die Präsidentin

Der Geschäftsführer

Mirjam Stauffer

Osman Bešić

H+ Die Spitäler der Schweiz

Die Präsidentin

Die Direktorin

Dr. Regine Sauter

Anne-Geneviève Bütikofer

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)
Abteilung Militärversicherung

Der Präsident

Der Direktor

Daniel Roscher

Martin Rüfenacht

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung (IV)

Der Vizedirektor

Florian Steinbacher